

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 14. 10. 2020

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Erl. 30. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen) 64100	1132
Bek. 30. 9. 2020, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2020 bis 2024	1132
C. Finanzministerium	
RdErl. 1. 10. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie 20444	1134
RdErl. 1. 10. 2020, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) – Beschlüsse des Beratungsförums für Gebührenordnungsfragen 20444	1134
RdErl. 8. 10. 2020, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 – Landeshaushalt – 64100	1135
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben 22420	1136
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität) 22420	1136
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung) 22420	1137
Erl. 16. 9. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Entlastung der ausbildenden Betriebe (RL ULU 2) 22420	1138
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Erl. 1. 10. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) 28100	1140
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 2. 10. 2020, Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“	1140
Bek. 5. 10. 2020, Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“	1140
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 9. 10. 2020, Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (Ortsumgehung Belm) von Bau-km 39 + 990 bis Bau-km 49 + 430	1140
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 14. 10. 2020, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)	1143
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 14. 10. 2020, Durchführung des BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)	1143
Bek. 14. 10. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)	1144
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 25. 9. 2020, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ im Landkreis Heidekreis	1145

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben**

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 12. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1310)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz angefügt:

„Ausnahmsweise kann in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Gewährung von Zuwendungen auch an solche Betriebe erfolgen, die Auszubildende zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen, wenn der bisher ausbildende Betrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat.“

2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Gefördert werden Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben übernehmen und die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PflBG fortführen. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 können zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen gefördert werden, wenn dadurch Auszubildende übernommen werden, deren bisheriger Ausbildungsbetrieb den Ausbildungsvertrag vor Abschluss der Ausbildung infolge der betrieblichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gelöst hat und sich der bisherige Ausbildungsbetrieb bis zum 31. 12. 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.“

Die Fortführung der betrieblichen Ausbildung wird durch eine Zuwendung zur Ausbildungsvergütung gefördert. Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 EUR unterschreitet.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 werden Worte „oder dem AltPflG“ durch ein Komma die Worte „dem Seearbeitsgesetz, dem AltPflG oder dem PflBG“ ersetzt.

b) Der Nummer 4.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Auszubildende nach Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor Abschluss der Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb gelöst wurde.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt im Programmgebiet ÜR maximal 60 %, im Programmgebiet SEK maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

b) In Nummer 5.5 wird die Angabe „oder § 19 AltPflG“ durch ein Komma und die Angabe „§ 87 Seearbeitsgesetz, § 19 AltPflG oder § 21 PflBG“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-1 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die Mobilität von Auszubildenden angesichts der pandemiebedingten angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu fördern.

Ziel dieser Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ausgangspunkt ist die infolge der COVID-19-Pandemie angespannte Situation auf dem Ausbildungsmarkt, die es Bewerberinnen und Bewerbern erschwert, einen passenden Ausbildungsplatz in Wohnortnähe zu finden.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die Gewährung einer einmaligen Prämie für Auszubildende nach Maßgabe der Nummern 3 und 4.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird Auszubildenden gewährt, die im Jahr 2020 oder 2021 eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG beginnen und diese in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen beginnen und deren vertragliche Ausbildungsstätte mindestens eine Stunde Fahrzeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder mindestens 45 km von ihrer nächstgelegenen Wohnung entfernt liegt und diese Wohnung seit mindestens drei Monaten vor Beginn der Ausbildung besteht oder

— aufgrund der Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz oder dem PflBG oder in einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen im Jahr 2020 oder 2021 ihren Wohnsitz gewechselt haben und bei denen die Fahrzeit zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte drei Monate vor Beginn der Ausbildung mindestens eine Stunde mit dem ÖPNV oder die Entfernung zwischen diesen Stellen mindestens 45 km betrug.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem Antrag eine Kopie des bei der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsvertrages beizufügen.

Sowohl die Hauptwohnung als auch die vertragliche Ausbildungsstätte der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen in Niedersachsen liegen.

Der Nachweis über die bestehende Wohnung oder die bestehenden Wohnungen erfolgt durch eine erweiterte Meldebeseinigung.

Für die Bestimmung der Fahrzeit i. S. der Nummer 3 ist die Reisezeit mit dem ÖPNV nach dem Reiseplaner der DB Vertrieb GmbH (abrufbar über www.bahn.de) maßgebend. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Ausbildungsstätte maßgebend.

Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und bei der jeweiligen zuständigen Stelle vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR frühestens nach Ablauf der Probezeit bei bestehendem Ausbildungsverhältnis gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

5.2 Die Billigkeitsleistung wird nur einmal je Antragsteller oder Antragstellerin gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragsformulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind nach Ablauf der Probezeit spätestens bis zum 31. 12. 2021 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1136

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-2 —

— VORIS 22420 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO, um die betriebliche Ausbildung in der pandemiebedingt angespannten Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu unterstützen und zu entlasten.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Leistungen werden ausbildenden Unternehmen, die ihre Ausbildungsverträge verlängern (infolge verschobener oder nicht bestandener Prüfungen), sowie Betrieben, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz oder mehrere zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen, gewährt.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —. Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Leistungen werden zur Unterstützung von Unternehmen gewährt, die in den Jahren 2020 bis 2022 ihre Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen.

2.2 Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG, der Handwerksordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem AltpfifG in der bis zum 31. 12. 2019 geltenden Fassung oder dem PfifBG durchgeführt wird oder in Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung i. S. des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III im Gesundheits- oder Sozialwesen durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

2.3 Die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen i. S. der Nummern 2.1 und 2.2 ist gegeben, soweit bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Ausbildungsverhältnisse in dem Unternehmen aufgrund des mit der oder dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages oder der mit den Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsverträgen höher ist als im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit vor dem 31. Dezember desselben Jahres endet, nicht mitgezählt. Die Billigkeitsleistung für zusätzliche Ausbildungsplätze steht unter der Bedingung, dass das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, es nicht vor dem 1. 6. 2020 begonnen wurde und die Probezeit bereits abgelaufen ist.

2.4 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller,

die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die Billigkeitsleistung wird Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllen, gewährt.

3.2 Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Eine Ausbildungsberechtigung durch die zuständige Stelle muss vorliegen. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

3.3 Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) sind keine öffentlichen Unternehmen i. S. dieser Richtlinie.

4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Kopie des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge sowie eine Erklärung zur Verlängerung oder zur Zusätzlichkeit des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge beizufügen. Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und zu der entsprechenden Erklärung bei der zuständigen Stelle vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR je Ausbildungsverlängerung und in Höhe von 1 000 EUR für jeden zusätzlichen geschaffenen und besetzten Ausbildungsplatz gewährt.

5.2 Die Billigkeitsleistungen können jeweils nur einmal je Unternehmen und für maximal zehn zusätzliche besetzte Ausbildungsplätze gewährt werden. Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist nicht zulässig. Förderprogramme des Bundes mit gleichem Inhalt oder gleicher Zielrichtung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die bestehenden Höchstgrenzen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragsformulare einschließlich eines Vordrucks für die Erklärung nach Nummer 4 Satz 1 auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.3 Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen sind nach Ablauf der Probezeit der eingestellten Auszubildenden für die Ausbildungsplätze nach Nummer 2.1 spätestens bis zum 31. 10. 2022 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.4 Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MK oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Entlastung der ausbildenden Betriebe (RL ÜLU 2)

Erl. d. MK v. 16. 9. 2020 — 45-80 122/5-3 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 8. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 752), geändert durch Erl. v. 18. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 519)
— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (im Folgenden: üA).

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie auf dem Ausbildungsmarkt einzudämmen. Durch die Pandemie wurden durchzuführende Lehrgänge der überbetrieblichen Unterweisung für Auszubildende verschoben, gleichzeitig fangen neue Auszubildende die Ausbildung an und nehmen an den Lehrgängen teil. Um die pandemiebedingten besonderen Leistungen für den niedersächsischen Ausbildungsmarkt anzuerkennen, soll die betriebliche Berufsausbildung entlastet werden. Die Leistungen werden ausbildenden Unternehmen ergänzend zu den Zuwendungen gewährt, die nach dem Bezugslass gewährt werden.

Ziel dieses Landesprogramms ist es, die betriebliche Ausbildung in der angespannten Situation, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, zu unterstützen und zu entlasten.

Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der für das Jahr 2021 anfallende betriebliche Anteil der Kosten der Lehrgänge der üA in der Grundstufe und in den Fachstufen, für die das zuständige Bundesministerium und/oder das MK nach Inhalt und Dauer Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne anerkannt hat sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung bei Wochenlehrgängen.

Die Lehrgänge der üA sind in der Grundstufe und in den Fachstufen als Wochenlehrgänge durchzuführen.

- 2.2 Nicht gefördert werden üA-Lehrgänge für Auszubildende
- von Betrieben, die nicht in einer niedersächsischen Betriebsstätte beschäftigt sind,
 - einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - einer gewerkschaftlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung,
 - freier Berufe und Gesundheitsberufe.

2.3 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der üA im Bereich des Handwerks, der Landwirtschaft und der Stufenausbildung Bau. Diese sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Sitz in Niedersachsen liegt.

3.2 Die Handwerkskammern sowie die nichthandwerklichen Träger sind Erstempfänger. Soweit diese die Lehrgänge nicht selbst durchführen, leiten sie die Zuwendung an die Letztempfänger (z. B. Kreishandwerkerschaften, Innungen) weiter. Der Erstempfänger hat die Zuwendung zweckbestimmt im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die überbetriebliche Ausbildungsstätte muss in Niedersachsen liegen. Im Fall überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Niedersachsens kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass

- die Zuwendung in voller Höhe an die Ausbildungsbetriebe durch Senkung der Lehrgangs- bzw. Internatsgebühren weitergegeben wird,

- er vor Inanspruchnahme einer Landeszuwendung sicherstellt, dass eigene Ansprüche gegen Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) in voller Höhe ausgeschöpft werden oder dass Ansprüche des entscheidenden Betriebes oder der oder des Auszubildenden an Dritte (z. B. Sozial- oder Lohnausgleichskasse) an ihn abgetreten werden,

- die Summe aller gewährten Zuschüsse die Höhe der vom Zuwendungsempfänger kalkulierten und beschlossenen Gebühr nicht übersteigt,

- aus dem Gebührenbescheid die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderungen ersichtlich ist.

4.3 Die Anzahl der Teilnehmenden an einem üA-Lehrgang ergibt sich aus den anerkannten Unterweisungsplänen. Eine Überschreitung der dort vorgesehenen Teilnehmerzahl bis zu zehn Teilnehmenden ist unschädlich. Die Unterschreitung der vorgesehenen Teilnehmerzahl ist unschädlich.

4.4 Die Auszubildenden haben regelmäßig am üA-Lehrgang teilzunehmen. Ausfallzeiten einzelner Teilnehmender innerhalb des üA-Lehrganges sind bis zu 20 % förderunschädlich. Die Anwesenheitszeit der Teilnehmenden ist durch die Teilnehmerlisten zu belegen, die nach Nummer 4.4 des Bezugserrlasses zu führen sind.

4.5 Grundstufenlehrgänge werden nur bis zum Ablegen der Zwischenprüfung oder Teil 1 der Abschlussprüfung für eine Dauer von insgesamt vier Wochen gefördert.

4.6 Die üA-Lehrgänge sind grundsätzlich in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchzuführen. Sollte eine Unterbrechung des üA-Lehrganges im Einzelfall unvermeidbar sein, so ist diese Fehlzeit nachzuholen. Dieser Vor- oder Nachholtermin muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang (bis zu acht Wochen) zu dem üA-Lehrgang stehen.

Für den Bereich der Stufenausbildung Bau kann die Bewilligungsstelle darüber hinaus gehende zeitliche Ausnahmen zulassen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Projekt umfasst alle in einem Kalenderjahr bei einem Maßnahmeträger durchgeführten und anerkannten üA-Lehrgänge in der Grundstufe, den Fachstufen, sowie die Internatsunterbringung mit Vollverpflegung.

5.3 Die Förderung beträgt maximal 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in Nummer 5.4 pauschalierten Beträge und ein Drittel der anerkannten Durchschnittskosten (siehe Nummer 5.4.1) der Grund- und Fachstufenlehrgänge des Handwerks.

5.4 Die Zuwendung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beträgt für:

5.4.1 Wochenlehrgänge (5 Unterrichtstage)

- Grundstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag 12,00 EUR/Woche,

- Grundstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,
- Grund- und Fachstufenlehrgänge der übrigen Träger 40,00 EUR/Woche,
- Fachstufenlehrgänge des Handwerks 1/3 der anerkannten Durchschnittskosten,

- Fachstufenlehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag
 - im Bereich der Bauindustrie für längstens 17 Lehrgangswochen 12,00 EUR/Woche,
 - in den Bauberufen des Handwerks für längstens 17 Lehrgangswochen 6,50 EUR/Woche,

5.4.2 Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 36,00 EUR/Woche.

5.5 VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.4 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger gemäß dem Bezugserrlass bis zum 1. 12. 2020 für das Jahr 2021. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Wird nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle ein abweichender Bescheid erteilt, gilt die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO als erteilt. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Hinsichtlich der vom Zuwendungsempfänger mit dem Mittelabruf vorzulegenden Unterlagen gilt Nummer 7.7 Abs. 2 Satz 5 des Bezugserrlasses entsprechend.

6.6.1 Der zahlenmäßige Nachweis für Lehrgänge mit Erstattungen einer Sozial- oder Lohnausgleichskasse aus einem Tarifvertrag (z. B. Lehrgänge der Stufenausbildung-Bau) und der Internatsunterbringungen mit Vollverpflegung ist getrennt von dem der übrigen Lehrgänge zu führen.

6.6.2 Der Mittelabruf beinhaltet auch die vom Erstempfänger nicht selbst, sondern durch beauftragte Träger durchgeführte Lehrgänge. Der Erstempfänger hat die von den beauftragten Trägern zu führenden Nachweise vor Übernahme in den eigenen Mittelabruf nach den allgemeinen und besonderen

Bewilligungsbedingungen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Prüfvermerke ist dem eigenen Mittelabruf beizufügen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1138

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“)

Erl. d. MU v. 1. 10. 2020 — 26-22610/010 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch
Erl. v. 17. 12. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 27)
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Bezug angefügt:
„**Bezug:** d) Erl. d. MB. v. 21. 9. 2020 — V 04024-935/2020 — (n. v.)“.
2. In Nummer 5.2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf befristet bis zum 31. 12. 2020 eine bereits bewilligte Zuwendung auf bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nachträglich erhöht werden, wenn infolge der COVID-19 Pandemie vorgesehene Eigen- oder Drittmittel nicht mehr aufgebracht werden können. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und den wegfallenden Mitteln besteht. Soweit durch pandemiebedingt angeordnete Maßnahmen Einnahmen bei den Zuwendungsempfängern oder Drittmittelgebern weggefallen sind, die ursprünglich als Kofinanzierungsmittel vorgesehen waren, soll Projekten, deren Umsetzung dadurch gefährdet ist, damit ein Abschluss ermöglicht werden. Es gelten die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu d.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 10. 2020
— 11741-H69 —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist es nunmehr, Familien mit Kindern, Väter oder Mütter mit Kindern sowie Paare und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, zu unterstützen; unterstützt werden können auch Einrichtungen, wenn die Zuwendung für den zuvor beschriebenen Personenkreis verwendet wird. Weitere Zwecke sind die Förderung der Kunst und Kultur in der Gemeinde Harsum, insbesondere soll die kulturelle Bildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen gefördert werden, sowie die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der schulischen und außerschulischen Bildung, der Elternbildung sowie der Altenhilfe in der Gemeinde Harsum.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 10. 2020
— 11741-A32 —**

Mit Schreiben vom 2. 10. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Alfred-Wittkopp-Stiftung“ mit Sitz in Coppenbrügge gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:
Alfred-Wittkopp-Stiftung
Lerchenweg 15
31863 Coppenbrügge.

— Nds. MBl. Nr. 47/2020 S. 1140

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (Ortsumgehung Belm) von Bau-km 39 + 990 bis Bau-km 49 + 430

**Bek. d. NLSStBV v. 9. 10. 2020
— P248-31027-1-26/A33 —**

I.

Der regionale Geschäftsbereich Osnabrück der NLSStBV hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem FStRG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 — Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht nach § 3 b Abs. 1 UVPG in der bis zum 15. 5. 2017 geltenden Fassung (jetzt: § 74 Abs. 2 UVPG) i. V. m. Nummer 14.3 der Anlage 1 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.